

Freitag, 7. März 1947.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Rumänien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. März 1947.

Das am 29. Juni 1946 abgeschlossene Abkommen mit Rumänien über den Warenaustausch und den Zahlungstransfer konnte, obwohl es von beiden Regierungen genehmigt worden und de jure am 4. November 1946 in Kraft getreten ist, bisher leider praktisch nicht wirksam werden. Einerseits konnten die darin vorgesehenen Lieferungen auf dem Getreide- und Futtermittelsektor infolge der katastrophalen Missernte in Rumänien nicht zur Ausführung kommen, während andererseits die von rumänischer Seite mit schweizerischen Banken gepflogenen Kreditverhandlungen nicht innert nützlicher Frist zum Ziele führten. Die rumänische Regierung hat daher Ende Januar ds.J. eine Delegation unter Führung von Minister Bucur Schiopu, Unterstaatssekretär im Ministerium für nationale Wirtschaft, nach der Schweiz entsandt, um dieses Abkommen an die veränderten Verhältnisse anzupassen. In diesen Verhandlungen konnte über die neu zu regelnden Fragen eine Einigung erzielt werden, die eine praktische Ingangsetzung des erwähnten Abkommens ermöglicht.

#### I.

Die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende vertragliche Warenliste A, die rumänischen Lieferungen nach der Schweiz betreffend, wurde durch eine neue Liste ersetzt, die für die Zeit bis 30. Juni 1947 für die Lieferung rumänischer Erzeugnisse (insbesondere Holz, flüssige Brennstoffe und Schweine) Kontingente in Höhe von rund 19 Mio Sfr vorsieht.

#### II.

Die mit einem Konsortium schweizerischer Banken rumänischerseits im vergangenen Sommer eingeleiteten Verhandlungen, die sich damals auf eine Kredithöhe von 75 Mio Sfr bezogen, sind, der inzwischen veränderten Lage des schweizerischen Geldmarktes Rechnung tragend, nunmehr mit einem Kreditvertrag von 30 Mio Sfr abgeschlossen worden. Kassenmässige Leistungen des Bundes sind nicht vorgesehen. Der Kredit wird durch ein Golddepot bei der Schweizerischen Nationalbank sichergestellt, wobei diese den kreditgebenden Banken die von ihnen verlangten Erklärungen hinsichtlich der allfälligen Lombardierung oder Uebernahme des Goldes abgegeben hat.

Ueber die Rückzahlung dieses Kredites wurde ein an die Stelle der Briefe Nr. 10 und 11 zum Abkommen vom 29. Juni 1946 tretender vertraulicher Briefwechsel Nr. 12 unterzeichnet. Darin ist vorgesehen, dass die Mittel des gemäss Art. 5 des Abkommens mit 15% der Totaleinzahlungen dotierten Kontos C, dessen Disponibilitäten der Rumänischen Nationalbank grundsätzlich in freien Devisen zur Verfügung stehen, für

- 2 -

Kreditrückzahlung verwendet werden müssen. Um der rumänischen Regierung eine fristgemässe Kreditrückzahlung zu ermöglichen, wird diesem Konto für die Zeit bis 30. Juni 1949, eventuell bis 30. Juni 1950, eine weitere Quote von 10% der Totaleinzahlungen, die zu Lasten des Warenkontos geht, zugeführt und ausserdem die Bezahlung zusätzlicher, die vereinbarten Kontingente übersteigender Lieferungen (Holz sowie Schweine und anderes Schlachtvieh) in Devisen im Wege über das Konto C zugesichert.

Mio III.

Vom Kredit von 30 Mio werden 2 1/2 Mio SF zur Liquidation der aus früheren Abkommen offen gebliebenen schweizerischen Warenforderungen verwendet, während die für die vollständige Befriedigung dieser Rückstände notwendigen restlichen Zahlungsmittel von ungefähr 3,5 Mio SF durch Gold sichergestellt werden.

Weitere 5 Mio werden dem neuen Clearing dienstbar gemacht; sie dürfen aber auch verwendet werden für die Bezahlung der Kosten der Einlagerung in der Schweiz und des Abtransportes schweizerischer Waren nach Rumänien, die im Rahmen früherer Abkommen bereits bezahlt wurden.

## IV.

Die schweizerischen Banken haben die Kreditgewährung an Rumänien davon abhängig gemacht, dass gleichzeitig ein Abkommen über den Rückkauf der sich in schweizerischem Besitz befindlichen Titel der rumänischen Staatschuld abgeschlossen und zulasten des Kredites rund 7 1/2 Mio SF für diesen Rückkauf zur Verfügung gestellt werden. Zusammen mit den im Clearing für die Bedienung dieser Staatstitel bereits reservierten Mittel in Höhe von 6,3 Mio SF sind so die finanziellen Voraussetzungen für diesen Rückkauf geschaffen worden. Damit findet ein Problem seine Lösung, das in den Wirtschaftsverhandlungen der letzten Jahre laufend pendent gehalten werden musste.

## V.

Angesichts der aussergewöhnlichen Notlage der rumänischen Bevölkerung hat die rumänische Regierung das dringende Gesuch gestellt, die Hälfte des Kredites, d.h. 15 Mio SF für den Ankauf von Getreide im Ausland verwenden zu dürfen. Die Zustimmung zu diesem Gesuch konnte schweizerischerseits nicht wohl versagt werden, umsoweniger als auch die derzeitige Lage unserer Exportindustrie ein solches Entgegenkommen durchaus gestattete. Der vertrauliche Briefwechsel Nr. 13 regelt die Durchführung dieser Transaktion.

## VI.

Nachdem das Abkommen vom 29. Juni 1946, da seine praktische Ingangsetzung unmöglich schien, bisher nicht veröffentlicht wurde, ist auch der für seine Durchführung vom Bundesrat am 12. Juli 1946 gefasste Beschluss nicht publiziert worden. Es lässt sich nicht umgehen, diesen Beschluss nunmehr rückwirkend auf das de jure am 4. November 1946 erfolgte Inkrafttreten des genannten Abkommens in Wirksamkeit treten zu lassen.

- 3 -

Es wurden folgende Vertragsinstrumente unterzeichnet:

1. Protokoll Nr. 1 der gemischten schweizerisch-rumänischen Kommission, betreffend den Warenverkehr,
2. Briefwechsel Nr. 12 und 13 über die Rückzahlung und die Verwendung des privaten Kredites,
3. Zusatzprotokoll zum vertraulichen Liquidationsprotokoll vom 29. Juni 1946,
4. Verhandlungsprotokoll.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Die mit Rumänien unterzeichneten Vereinbarungen werden genehmigt.

Eine Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzesammlung kommt für keines der Vertragsdokumente in Frage.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion) und an die Bundeskanzlei zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Ch. Oser